

haben. Inhaltlich unterschieden sich ihre beiden Fassungen beispielsweise in der Haltung zur Heirat mit Nichtchristen, nach der Kurzfassung grundsätzlich erlaubt, nach der Langfassung C.28 q.1 c. 10–17 aber eingeschränkt, in der Haltung zur Ehe zwischen Sklaven C.29 q.2, nach der Kurzfassung grundsätzlich erlaubt, nach der Langfassung aber eingeschränkt, oder in der Haltung zur Gefangenschaft C.34, die nach der Kurzfassung eine Ehe nicht tangiert, während die Langfassung sich ausführlich mit der römisch-rechtlichen Auffassung auseinandersetzt, welche eine Ehe durch Gefangenschaft eines Partners für beendet ansah. Man kann nur wünschen, daß solch gründliche Untersuchungen auch für andere Teile des Dekrets folgen, vielleicht unter Heranziehung ausgewählter Hss. der Langfassung. Dies würde nicht nur die Textgeschichte klären, sondern wichtige Einblicke in gesellschaftliche Probleme des 12. Jh. gewähren, welche von der aufblühenden Kanonistik und Legistik kontrovers erörtert wurden.

K. B.

Burkhard ROBERG, Zur Frage des ökumenischen Charakters der beiden Lyoner Konzilien von 1245 und 1274, AHC 40 (2008) S. 289–322, vergleicht die Ladungen *ad nostram presentiam* 1240 durch Gregor IX. und 1244 durch Innocenz IV., während Gregor X. sich 1272 und 1273 am Vorbild Innocenz' III. für das Laterankonzil von 1215 orientierte. Im Anhang ediert R. nebeneinander aus den Hss. der Konzilsbeschlüsse die konziliare Fassung, künftig in *Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta*, Bd. 2, und aus den Papstregistern die kuriale Fassung des Dekrets über das Filioque vom 17. Juli 1274.

K. B.

Elżbieta KNAPEK, Akta oficjalatu i wikariatu generalnego krakowskiego do połowy XVI wieku [Die Akten des Krakauer Offizialats und Generalvikariats bis zur Mitte des 16. Jh., mit englischer Zusammenfassung] (*Rozprawy historyczno-filozoficzne* 110) Kraków 2010, Polska Akademia Umiejętności, 342 S., ISBN 978-83-7676-043-8, PLN 42. – Anknüpfend an Forschungen von Adam Vetulani zum Offizialat in Polen und weitere Regionalstudien untersucht die Vf. in ihrer Krakauer Diss. die Durchsetzung der Ämter des bischöflichen Offizials und Generalvikars im Bistum Krakau seit ihrer ersten Erwähnung zu 1267 bzw. 1304. Geboten wird einerseits eine Beschreibung der beiden Ämter der obersten Diözesanverwaltung (Kompetenzen, Titulaturen, Ort und Zeit der Gerichtshandlungen, Prozeßverlauf und die Zusammensetzung des Konsistoriums), wobei auch wichtige Beobachtungen zur Kollektivbiographie der Amtsträger (Bildungsvoraussetzungen, Karriereverläufe, soziale und regionale Herkunft), andererseits eine sorgfältige Beschreibung der Registerüberlieferung (106 Bände im Krakauer Erzdiözesanarchiv) beider Ämter, die 1410/12 einsetzt, bis zu ihrer Vereinigung in einer Hand 1567. Umfangreiche Anhänge verzeichnen alle Krakauer Offiziale und Generalvikare, ihre Vertreter und Auditoren mit den nachweisbaren Amtsdaten, wobei jedoch auf Kurzbiogramme mit Verweis auf andernorts publizierte Abrisse verzichtet wurde, und detailliert die Inhalte der Registerbände.

Norbert Kersken

Giannino CARRARO, *Monachesimo e cura d'anime. Parrocchie ed altre chiese dipendenti del monastero di S. Maria Assunta di Praglia in diocesi di*